

zu den Vereinten Nationen zu entsenden, da alle Kader an den Verteidigungsanstrengungen und der nationalen Aufbauarbeit aktiv teilnahmen. Unbeschadet dessen übermittelten Großbritannien, Kanada, Norwegen und die Vereinigten Staaten sowie Amnesty International und die Internationale Juristenkommission dem Sekretariat Informationsmaterial im Umfang von etwa 1000 Seiten, im wesentlichen Zeugnisaussagen. Die Unterkommission beschloß nunmehr, eines ihrer Mitglieder — und zwar entweder der Vorsitzende A. Bouhdiba (Tunesien) selber oder ein von diesem zu bestimmendes anderes Mitglied — solle das ganze Material analysieren und seine Analyse mit dem Material dann der Menschenrechtskommission mit der Empfehlung unterbreiten, der Angelegenheit auf ihrer 35. Tagung »höchste Priorität« einzuräumen. Die Sachverständigen aus Bulgarien, Rumänien und der Sowjetunion stimmten gegen die Entscheidung, während die Experten aus Syrien und der Türkei Stimmenthaltung übten. Die übrigen 15 anwesenden Mitglieder stimmten mit Ja. Der Sachverständige W. B. Carter (Vereinigte Staaten) hatte diese Maßnahme als das absolute Minimum dessen bezeichnet, was sich die Unterkommission schuldig sei. Demgegenüber hatte S. Smirnow (Sowjetunion) eingewandt, die Unterkommission überschreite damit die Grenzen des ihr durch die Menschenrechtskommission erteilten Mandats. Der Antrag, von einer Analyse des Materials Abstand zu nehmen, wurde jedoch mit vier Stimmen gegen sieben bei fünf Enthaltungen abgelehnt.

Erfolgos blieb hingegen ein Versuch, auch zu Argentinien einen öffentlichen Beschluß herbeizuführen. Die Sachverständige N. Questiaux (Frankreich) hatte beantragt, die Unterkommission möge ihre tiefe Besorgnis über Berichte betreffend das Verschwinden zahlreicher Personen in Argentinien äußern und die argentinische Regierung um Informationen bitten. Mehrere Sachverständige meinten, die Frage solle vorzugsweise Gegenstand vertraulicher Beratungen sein. Der Antrag scheiterte schließlich mit drei Stimmen (E. Nettel, Österreich; N. Questiaux; B. Whitaker, Großbritannien) gegen fünf bei neun Enthaltungen.

Über Argentinien war zuvor bereits in einer Arbeitsgruppe der Unterkommission im Rahmen des Verfahrens nach ECOSOC-Resolution 1503 vertraulich beraten worden. Die Pariser Tageszeitung »Le Monde« wußte am 13. September 1978 zu berichten, in der Arbeitsgruppe habe keine Verständigung erzielt werden können. Mehrere Sachverständige erregten sich über die zugrundeliegenden Indiskretionen — insbesondere S. Smirnow, welcher von der Absicht sprach, die Sowjetunion anzuschwärzen — und forderten eine Untersuchung durch den Generalsekretär. Die Unterkommission schloß sich dem nach einer langen Nachtsitzung schließlich an, ging aber nicht darüber hinaus, den Pressebericht als »ungenau« zu beschreiben (anstatt als »verleumderisch«, wie ursprünglich beantragt).

Außerdem setzte sich die Unterkommission in einer weiteren, ohne förmliche Abstimmung angenommenen Resolution dafür ein, Entscheidungen im Rahmen des

Verfahrens nach ECOSOC-Resolution 1503 künftig in geheimer Abstimmung zu treffen. Sie ersuchte die zuständigen Organe um eine entsprechende Änderung der Verfahrensregeln. Der Vorschlag wurde damit begründet, nur geheime Abstimmungen könnten die Vertraulichkeit wirksam schützen.

II. Aus der übrigen Arbeit der Unterkommission seien drei Punkte herausgegriffen. Die Unterkommission verabschiedete den Entwurf eines Prinzipienkatalogs zum Schutz festgenommener oder inhaftierter Personen. Die 35 Einzelaussagen, die die Grundlage für eine neue Menschenrechtskonvention darstellen könnten, bewegen sich im Rahmen des für einen Rechtsstaat Selbstverständlichen.

Des weiteren befaßte sich die Unterkommission mit einer von dem ägyptischen Sachverständigen A. Khalifa aufgestellten »vorläufigen allgemeinen Liste« von Banken, Unternehmen und anderen, deren Aktivitäten eine Unterstützung der rassistischen Regimes im Südlichen Afrika bedeuteten (UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/R.32 vom 4. Juli, mittlerweile der Öffentlichkeit zugänglich als UN-Doc. E/CN.4/Sub.2/415 vom 31. August 1978). Die Liste benennt 58 Banken aus 13 westlichen Ländern sowie Israel, außerdem 1351 Unternehmensgesellschaften aus 18 westlichen Ländern sowie Argentinien, Brasilien, dem Iran und Israel. Die Unterkommission bat A. Khalifa, 1979 eine endgültige Fassung vorzulegen. Einige Sachverständige hatten sich über die regionale Schwerpunktbildung des Verzeichnisses erstaunt geäußert.

Endlich erörterte die Unterkommission auch Berichte von H. Gros Espiell (Uruguay) und A. Cristescu (Rumänien) zum Selbstbestimmungsrecht. Von den Diskussionsbeiträgen seien erwähnt: Die Betonung der wirtschaftlichen Komponente (Möglichkeit der Verletzung des Selbstbestimmungsrechts durch wirtschaftlichen Druck); die vorsichtige Warnung des Sachverständigen Khalifa vor einer Atomisierung der Welt in lebensunfähige Kleinstaaten; der Hinweis des Jordaniers H. Sadi auf die Erscheinung eines dem Prinzip zuwiderlaufenden »innerstaatlichen Kolonialismus«; das Bekenntnis des Sowjetbürgers L. Dadiani zu dem Konzept einer Völkerrechtssubjektivität von Völkern unter Fremd- oder Kolonialherrschaft. — H. Gros Espiell wurde gebeten, einen Entwurf für ein neues internationales Rechtsinstrument zum Selbstbestimmungsrecht auszuarbeiten, und zwar eventuell für eine Deklaration der UN-Generalversammlung. NJP

## Rechtsfragen

**Seerecht: 7. Tagungsrunde der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen, zweiter Teil — Fragen des Tiefseebergbaus im Vordergrund (55)**

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1978 S. 135 f. fort.)

i. Im Zeichen einer wieder verstärkten Konfrontation von Entwicklungsländern und Industriestaaten stand die Fortsetzung der 7. Tagungsrunde der III. Seerechtskonferenz vom 21. August bis zum 15. September 1978 in New York. Anlaß dafür war in erster Linie ein amerikanischer Entwurf für eine Gesetzgebung zum Meeresbodenbergbau, der allerdings in der mittlerweile (nach

Abschluß der Tagung) zu Ende gegangenen Legislaturperiode doch nicht mehr verabschiedet wurde. Die Entwicklungsländer stellten sich auf den Standpunkt, daß das Prinzip des »gemeinsamen Erbes der Menschheit«, Grundlage für eine völkerrechtliche Regelung des Meeresbodenbergbaus, den Abbau der Ressourcen des Meeresbodens bis zum Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Regelwerks untersage. Demgegenüber verwiesen der Leiter der amerikanischen Delegation, Elliot Richardson, sowie Dr. Lucas, Mitglied der deutschen Delegation, darauf, daß sich die geplanten nationalen Gesetze als Interimsregelungen verstünden, die durch eine völkerrechtliche Regelung dieses Komplexes abgelöst werden sollten und daß im übrigen der Tiefseebergbau bislang noch unter das Prinzip der Freiheit der See falle.

Erschwert wird die Lösung der auf der Konferenz aufgetretenen Meinungsdivergenzen vor allem dadurch, daß einige Entwicklungsländer nicht primär an einer wirtschaftlichen Nutzung des Meeresbodens, sondern vor allem an der Herstellung völlig neuer Beziehungen zwischen Nord und Süd interessiert sind. Sie sehen daher die Errichtung einer Meeresbodenbehörde als Vorgriff auf die von ihnen angestrebte Neue Weltwirtschaftsordnung.

II. Wie schon bei der Frühjahrstagung standen die Fragen des *Tiefseebergbaus* im Vordergrund der Beratungen. Wesentliche Fortschritte konnten nicht erzielt werden. Der Vorsitzende der Verhandlungsgruppe Internationales Meeresbodenregime, Francis Njenga (Kenia), versuchte lediglich eine Verhandlung über die Fragen des Zugangs zu den Meeresboden-Ressourcen herbeizuführen und die Fragen des Abbausystems und der Rohstoffpolitik mit Rücksicht auf die im Frühjahr vorgelegten Texte auszuklammern. Dieses Verfahren zielte deutlich darauf ab, den Genfer Texten eine gewisse Bestandskraft zu verleihen. Die Industriestaaten haben diesem Vorgehen widersprochen und ihre Ablehnung wesentlicher Punkte der Genfer Texte betont. Zumindest in dem Fragenkomplex Produktionsbeschränkungen gelang eine wichtige Klarstellung der Position der Entwicklungsländer. Ihrer Meinung nach sollen, wenn das zu gründende behördeneigene Unternehmen (Enterprise) aus Gründen fehlender finanzieller Mittel und fehlender Technologie nicht zu einer Teilnahme am Meeresbergbau in der Lage ist, 50 vH des dem Meeresboden allgemein eröffneten Produktionskontingents (berechnet für Nickel) zu Gunsten des »Enterprise« eingefroren werden. Begründet wird dies mit der Forderung nach einer gleichgewichtigen Beteiligung von »Enterprise« und anderen Interessenten am Meeresbergbau. Für die Industriestaaten führt dies zu einer weiteren Beschränkung des Meeresbergbaus. Eine gewisse Annäherung der Standpunkte erfolgte hinsichtlich des Eigentumsübergangs an den aus dem Meeresboden gewonnenen Ressourcen. Die grundsätzlichen Probleme — weites Behördenermessen hinsichtlich der Reglementierung des Meeresbergbaus, kein sicherer Zugang und Vergabe von Lizenzen nach Höchstgebot bei mehreren konkurrierenden Bewerbungen — blieben ungelöst.

III. Die Arbeit der Diskussionsrunde zu den *Finanzierungsfragen* (Vorsitzender T. Koh, Singapur) stand unter dem Eindruck einer in den Vereinigten Staaten vorgelegten privaten Studie, die für den Meeresbergbau hohe Gewinne vorhersagt. In der Praxis würde die Verwirklichung der in dieser Verhandlungsgruppe vorgelegten Vorschläge die Unternehmen im Meeresbergbau verpflichten, innerhalb von 25 Jahren an die Meeresbodenbehörde Abgaben von etwa einer Milliarde Dollar zu zahlen. Demgegenüber halten Berechnungen im Rahmen der EG eine finanzielle Belastung jedes Bergbauunternehmens in Höhe von 220 Mill Dollar im gleichen Zeitraum für wirtschaftlich vertretbar. Die Zahlen der amerikanischen Studie erklären sich offenbar aus einem zu niedrigen Ansatz der Investitionskosten. Umstritten ist schließlich in diesem Zusammenhang ebenfalls, welcher Bereich des Meeresbergbaus durch die Behörde besteuert werden kann. Die Industrieländer gehen davon aus, daß davon nur der eigentliche Bergbau erfaßt werden darf. Positiv ist lediglich zu vermerken, daß Koh eine Rendite der Bergbauunternehmen von 15 vH anstrebt.

IV. Geringeres Interesse fand die Verhandlungsgruppe *Organe der Meeresbodenbehörde*. Sie tagte unter dem Vorsitz von Paul Engo (Kamerun) und beschäftigte sich ausschließlich mit der Besetzung der Ratsausschüsse.

V. Weithin ergebnislos verliefen auch die Diskussionen zu der möglichen Einräumung von Vorzugsrechten für den Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten in den *Wirtschaftszonen* ihrer Nachbarländer. Es wurde ein Kompromißvorschlag von Satya Nandan (Fidschi) vorgelegt, der diesen Staaten ein Recht auf Beteiligung an dem Fischfang zubilligt, welches aber nicht justitiabel oder in sonstiger Weise verfahrensmäßig gesichert wird.

VI. Intensive, wenn auch nicht erfolgreiche Beratungen fanden zu der Frage der *Außengrenze des Festlandsockels* statt. Als Begrenzungskriterien sind in der Diskussion: 1. 200-Seemeilen-Zone (d. h. das Festlandsockelsystem geht im Wirtschaftszonenkonzept auf); 2. Außengrenze ist der geologische Festlandsockelrand; 3. Außengrenze ist der geologische Festlandsockelrand, die äußerste Grenze wird jedoch durch die 300-sm-Grenze gebildet (Vorschlag der Sowjetunion); 4. die Grenze wird gebildet durch den Kontinentalabhang, hinzu tritt jedoch ein Gebiet von 60 sm Breite bzw. ein Bereich, der bestimmte geomorphologische Merkmale aufweist (sogenannte irische Formel); 5. der Festlandsockel umfaßt den Kontinentalabhang und alle Bereiche mit Sedimentgestein. Im Vordergrund der Debatten standen die irische Formel sowie der sowjetische Vorschlag.

VII. Wenig ergiebig waren wiederum die Debatten um die *Abgrenzung der Meereszonen* bei benachbarten und gegenüberliegenden Staaten und zur Regelung der Abgrenzungsstreitigkeiten. Eine Annäherung zwischen den Befürwortern und Gegnern der Äquidistanzmethode wie einer obligatorischen gerichtlichen Streitentscheidung fand nicht statt.

VIII. Dagegen waren die Verhandlungen

um den *Meeresumweltschutz* weitgehend erfolgreich. Die Beratungen zu diesem Problembereich sind vergleichsweise am weitesten fortgeschritten. Dies kommt auch in dem Bericht des Vorsitzenden des 3. Hauptausschusses der Konferenz (Botschafter Alexander Yankov, Bulgarien) deutlich zum Ausdruck. Eine Einigung über folgende Punkte scheint sich abzuzeichnen: Regionale Hafenanlaufvorschriften und deren Durchsetzung; Recht des Küstenstaates, ein Schiff unter fremder Flagge in seinen Küstengewässern oder seiner Wirtschaftszone anzuhalten, soweit dies im Rahmen eines Strafverfahrens wegen eines Verstoßes gegen Umweltschutzvorschriften erforderlich ist; das Recht des Küstenstaates, Schiffe unter fremder Flagge in seiner Wirtschaftszone zu überprüfen, soweit der Verdacht einer Umweltstraftat vorliegt; Eingriffsrechte des Küstenstaates bei Verschmutzungsunfällen außerhalb seiner Küstengewässer; Zulässigkeit von Freiheitsstrafen bei Umweltstraftaten im Küstenmeer. Außerdem scheint sich die Ansicht durchzusetzen, daß sich eine Überprüfung fremder Schiffe grundsätzlich auf eine Überprüfung der Schiffspapiere zu beschränken hat. Insgesamt zeigen die bisherigen Vorschläge zum marinen Umweltschutz, soweit sich dieser an die Schifffahrt richtet, eine recht ausgewogene Interessenberücksichtigung. Es wurde sowohl dem Wunsch der Küstenstaaten nach verstärkten Kontrollkompetenzen Rechnung getragen als auch dem Verlangen der Schifffahrtsnationen nach Sicherungen gegen einen mißbräuchlichen Einsatz ebendieser küstenstaatlichen Kontrollkompetenzen.

IX. Die Debatten um die *Meeresforschung* standen im Zeichen einer Initiative der Vereinigten Staaten, die den Einfluß der Küstenstaaten auf die Meeresforschung zurückzudrängen suchten. Diese Initiative wurde bis zu einem gewissen Umfang von der Sowjetunion und den Staaten der EG unterstützt. Insgesamt scheinen die Aussichten für eine Änderung der entsprechenden Regelungen in dem letzten Verhandlungstext (Informal Composite Negotiating Text, ICNT) eher gering zu sein. X. Wie im Frühjahr in Genf wurde kein neuer Verhandlungstext vorgelegt, sondern es wurden von den Vorsitzenden der Verhandlungsgruppen lediglich wieder Änderungsvorschläge zum ICNT unterbreitet. Praktisch erhält damit der ICNT, der von den Industriestaaten weiterhin in wesentlichen Teilen, vor allem was den Meeresbergbau anbetrifft, abgelehnt wird, eine gewisse Leitfunktion für die kommenden Debatten. Aus der Sicht der Industriestaaten kann diese Entwicklung nicht als befriedigend empfunden werden. Dabei ist jedoch nicht zu verkennen, daß Teile des ICNT doch von einem Konsens der auf der Konferenz vertretenen Staaten getragen werden und somit wohl in die zukünftige Seerechtskonvention Aufnahme finden werden. Wo

**Prinzip der Nichtanwendung von Gewalt: auch für das Verhältnis der »sozialistischen Staaten« untereinander gültig? (56)**

I. Die Generalversammlung hat durch ihre bei vier Gegenstimmen (Albanien, China,

Großbritannien, Vereinigte Staaten) und 27 Stimmenthaltungen vorwiegend westlicher Länder angenommene Resolution 32/150 vom 19. Dezember 1977 den *Sonderausschuß für die Erhöhung der Wirksamkeit des Grundsatzes der Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen* ins Leben gerufen. Das aus 35 Mitgliedstaaten bestehende Gremium (Zusammensetzung s. VN 3/1978 S. 107) tagte zum ersten Mal vom 21. August 1978 bis zum 15. September 1978 in New York. Grundlage der Beratungen war der von der Sowjetunion eingebrachte Entwurf eines »Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen« (UN-Docs. A/AC.193/L.3 und GAOR/XXXIII, Suppl. 41). Der Sonderausschuß hat den Auftrag, »die Vorschläge und Anregungen aller Staaten unter Berücksichtigung der während der Aussprachen zu diesem Punkt auf der 31. und 32. Tagung der Generalversammlung vorgebrachten Ansichten zu behandeln, um den Entwurf eines Weltvertrages über die Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie die friedliche Streitbeilegung oder andere Empfehlungen auszuarbeiten, die der Ausschuß für geeignet hält«. Der sowjetische Entwurf besteht aus einer Präambel und fünf Artikeln. Artikel I beinhaltet eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, sowohl in ihren gegenseitigen als auch generell in ihren internationalen Beziehungen die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates zu unterlassen. »Sie werden sich dementsprechend des Einsatzes von Streitkräften . . . enthalten und auch nicht mit einem solchen Einsatz drohen.« Artikel II enthält unter anderem die Bekräftigung der Verpflichtung, »Streitfälle untereinander durch friedliche Mittel so beizulegen, daß der Weltfriede und die internationale Sicherheit nicht gefährdet werden«. Artikel IV beinhaltet die Aufforderung, »alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um wirksame Maßnahmen zur Verringerung der militärischen Konfrontation . . . zu verwirklichen«, und spricht als Endziel die international kontrollierte »allgemeine und vollständige Abrüstung« an. II. Mit Ausnahme der Repräsentanten der kommunistischen Staaten machten die meisten Staatenvertreter Einwände geltend, nicht gegen das Prinzip des Gewaltverbots, sondern gegen die von der Sowjetunion vorgeschlagene vertragliche Fixierung zusätzlich zur UN-Charta (die das Gewaltverbot in Artikel 2,4 enthält) und zusätzlich zur Erklärung über freundschaftliche Beziehungen zwischen den Staaten von 1970 (vgl. VN 4/1978 S. 111 ff. und S. 138 ff.). Die sowjetische Delegation hatte den Vertragsentwurf eingeführt mit der Zweckbestimmung, er solle den Inhalt der in der Charta formulierten Bestimmungen »konkretisieren« und »erweitern«. Dies führte zu einer generellen Erörterung des Verhältnisses eines derartigen Vertrages zur UN-Charta. Entweder, so der britische Vertreter, bringe der Vertrag etwas Neues gegenüber der Charta, dann stelle sich die Frage nach seinem Verhältnis zu derselben (wobei auf den Artikel 103 hingewiesen wurde, der die Vorrangigkeit der Charta vor jedem damit